

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschr. Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Die Lohnklausel in den Bau- und Lieferungsverträgen.

II.

Abgesehen von der fast allgemein bekannten sozialpolitischen Rückständigkeit der meisten Behörden unseres lieben deutschen Vaterlandes spielt bei ihnen die Antipathie gegen die Berufsorganisationen der Arbeiter eine große Rolle. Man befürchtet, daß die Einführung der anständigen Lohn- und Arbeitsklausel als eine offizielle Anerkennung dieser Organisationen betrachtet werden würde. Und in der Tat ist dieser Standpunkt, wenn auch zu mißbilligen, so doch zu verstehen. Wenn eine Behörde, wie wir dies verlangen, in den mit einem Unternehmer abzuschließenden Vertrag die Bestimmung aufnimmt, daß letzterer die von der Gewerkschaft der betreffenden Branche festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen innehalten soll, so bedeutet dies einen großen Erfolg der Gewerkschaft und ihre Anerkennung als berechnete Interessensvertretung der Arbeiter. Und das wollen die Behörden eben nicht und deshalb schühen sie eine Neutralität vor, hinter die sie sich verziehen, wenn es sich darum handelt, ihren Einfluß zu Gunsten der Arbeiter in die Waagschale zu werfen.

Wie es mit dieser angeblichen Neutralität bestellt ist, weiß jedes Kind. Dieselben Regierungsleute, Minister, Geheimräte und Bürgermeister, die auf den Kongressen der notleidenden Agrarier, der Großindustriellen, der Börsejobber und der Handwerksmeister erscheinen und dort brillante Ansprachen halten, sind „dienstlich verhindert“, wenn eine Arbeiterorganisation ihren Kongress abhält. Sie haben eben die Arbeiter nicht auf der Rechnung und betrachten sie immer noch als Bürger zweiter Klasse, trotzdem der erste Beamte des deutschen Reiches, der Kaiser, wiederholt ausgesprochen hat, die Arbeiter seien den Unternehmern gleichberechtigt und müßten auch auf dem Fuße der Gleichberechtigung behandelt werden. Da dies die Behörden aber nicht wollen — trotzdem man bekanntlich an einem Kaiserwort nicht drehen und beugen soll — schühen sie eben die Neutralität vor, an die doch kein Mensch glaubt.

Diese ungleiche Behandlung der Arbeiter- und der Unternehmerorganisationen erzeugt natürlich in den Köpfen der Kapitalproben und Zinnungsstrauer den Wahn, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter nur auf dem Papier stehe und höchstens gebuldet werde. Deshalb sträuben sie sich, die Gewerkschaften als gleichberechtigte Faktoren anzuerkennen und sich auf Tarifvereinbarungen und Klauseln einzulassen. Für sie sind die Gewerkschaften eben Organisationen zweiter Klasse, denen man kein Entgegenkommen zeigen dürfe, da man andernfalls nicht mehr „Herr in seinem Hause“ bleibe. Daher bestreiten sie den Behörden das Recht, die Vereinigungen der Arbeiter auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu behandeln. Und doch sind sich die denkenden Sozialpolitiker längst darüber einig, daß den Arbeiterorganisationen im Interesse des sozialen Friedens ein Einfluß auf die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeräumt werden muß und daß es wünschenswert erscheint, den privaten Arbeitsvertrag durch einen kollektiven Arbeitsvertrag zu ersetzen. Im Interesse der ruhigen Entwicklung eines Gewerbes liegt es, wenn nicht der einzelne Unternehmer mit dem einzelnen Arbeiter, sondern die beiderseitigen Organisationen die Bedingungen vereinbaren. Das Groß der deutschen Unternehmer ist von dieser Erkenntnis allerdings noch meilenweit entfernt, es schimpft aber trotzdem wie ein Kohrspatz über die „feindlichen, planlosen Streiks“, die eben durch die Tarifgemeinschaft verhindert werden sollen.

Ein weiterer Grund, der gegen die Lohnklausel ins Feld geführt wird, ist die Behauptung, man müsse das Festsetzen der Lohn- und Arbeitsbedingungen der freien Vereinbarung überlassen und ein Eingreifen des Staates resp. der Gemeinde zu Gunsten der Arbeiter bedeute einen völligen Bruch mit der Freiheit des gewerblichen Arbeitsvertrages. Charakteristisch, man könnte sagen, typisch ist eine Verhandlung, die in der Berliner Stadtverordnetenversammlung vor längerer Zeit stattgefunden hat anlässlich eines Antrages der sozialdemokratischen Vertreter,

daß die Uebernehmer städtischer Arbeiten verpflichtet sein sollten, „die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von den Arbeiterorganisationen anerkannt werden, für sich als bindend zu erachten.“

Dieser Antrag stieß natürlich auf den heftigsten Widerstand der Mehrzahl der Stadtväter, die ja bekanntlich entweder selbst Unternehmer sind oder Unternehmerinteressen vertreten. Man erklärte das Beantragte für einen durchaus unberechtigten Eingriff in die Freiheit des gewerblichen Betriebes und behauptete, der Magistrat würde zum Aufseher über die Unternehmer herabsinken. Die Vertreter des Magistrats, darunter auch ein Stadtbaumeister, stellten sich auf denselben Standpunkt. Auch sie verkannten den sozialpolitischen Kern des sozialdemokratischen Antrags vollkommen und zogen sich auf den Einwand zurück: Die Stadtgemeinde müsse es grundsätzlich ablehnen, sich in die Verhältnisse der Unternehmer und ihrer Arbeiter einzumischen oder durch beratige Bestimmungen, wie sie in dem Antrage gefordert würden, in das freie Verfügungsrecht einzugreifen.

Welch zähes Leben haben doch die alten liberal-manchesterlichen Nebenkarren! Die sog. Freiheit des gewerblichen Betriebes, in die keine Behörde einzugreifen habe, ist ein längst überwundener Standpunkt. Die Behörden sind bereits zum Aufseher über die Unternehmer „herabsunken“ und kümmern sich heutzutage um jede Kleinigkeit. Kein Unternehmer hat einen Anspruch darauf, in seinem Betriebe schalten und walten zu können; er muß Rücksicht nehmen auf die Interessen seiner Mitbürger und die Behörde hat die Pflicht, ihn in dieser Beziehung zu kontrollieren. Die Behörde muß die Aufsicht führen und energisch zugreifen, falls die Art der Betriebsführung Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt; es wäre eine grobe Pflichtverletzung, wenn sie dies nicht täte.

Jede Gemeindeverwaltung und jede Staatsbehörde nimmt das Recht für sich in Anspruch, sich in die Freiheit des gewerblichen Betriebes einzumischen, indem sie Anforderungen stellt im Interesse des Gemeinwohls und Vorschriften erläßt zum Schutze der Sittlichkeit und Gesundheit der Arbeiter. Wenn nun in unserem Falle die Erhaltung und Heranbildung eines gutbezahlten und gutgenährten, nicht übermäßig ausgebeuteten Arbeiterstandes eine der wichtigsten Forderungen sozialer Fürsorge ist, so haben die Behörden die verlässliche Pflicht und Schutzwacht, diejenigen Unternehmer, auf die sie einen Einfluß ausüben, zu zwingen, ihren Arbeitern anständige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Die Behörde verhindert es mit Recht, daß die Umwohner eines Betriebes durch schädliche Dünste oder üble Gerüche belästigt werden; sie zwingt die Betriebsinhaber, auch im Inneren des Betriebes auf die Gesundheit, Moral und die gesunden Glieder ihrer Arbeiter die gebührende Rücksicht zu nehmen — ob aber die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter Hungerlöhne bekommen und in der unerschämtesten Weise ausgebeutet werden, ob die Arbeiterschaft eines Betriebes in Grund und Boden hinein ruiniert wird, das ist den Behörden ganz gleichgültig. Komische Klänge fürwahr, diese Herren, die Kamele verschlucken, aber Mücken durchschrecken! Wo bleibt da die Logik und der gesunde Menschenverstand?

Der Einwand, eine Behörde müsse es grundsätzlich ablehnen, sich in den freien Arbeitsvertrag einzumischen, zeugt von einem so hohen Manchesterstandpunkte, daß man ihn kaum noch verstehen kann. Jeder anständige Mensch von gesundem Sozialempfinden hält es für seine Pflicht, soweit es natürlich in seinen Kräften steht, den für ihn direkt oder indirekt tätigen Arbeitern anständige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erwirken. Eine Behörde, die ein Mittel in der Hand hat, um die Lage der von ihr indirekt beschäftigten Arbeiter zu verbessern, dieses Mittel aber nicht anwendet, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig, die im Zeitalter der Sozialreform und des „warmen Herzens für die Enterbten“ doppelt tadelnswert erscheint. Und doch hätte eine jede Behörde — ganz abgesehen von ihrer sozialen Pflicht — auch in ihrem ureigensten Interesse die Verpflichtung, für anständige Lohn- und Ar-

beitsbedingungen der von ihnen indirekt beschäftigten Arbeiter einzutreten. Es ist ja eine Tatsache, die von jedem Sachkenner ohne Weiteres zugegeben wird, daß ein unter guten Lohn- und Arbeitsbedingungen stehender Arbeiter viel bessere Arbeit liefert, als ein ausgebeuteter, schlechtnährter Arbeiter. Wenn also die Einfügung der anständigen Lohnklausel in die Bauverträge die Lage der Arbeiter hebt, so fördert sie auch gleichzeitig die Leistungsfähigkeit derselben. Die von solchen Arbeitern gelieferte Arbeit wird unbedingt von besserer Qualität sein, als die von jenen geleistete.

Ebenso gut, wie eine Gemeinde oder der Staat das Recht hat, gutes Rohmaterial den Unternehmern vorzuschreiben, und über die Verwendung desselben zu wachen, ebenso gut ist das Recht und die Pflicht unbestreitbar vorhanden, auf die Verwendung eines tüchtigen Menschenmaterials zu dringen. Ausgemergelte Arbeiter liefern notwendiger Weise Schundarbeit und solche Arbeit kann den Behörden doch unmöglich Recht sein. Die Unternehmer, die minderwertiges Arbeitermaterial benutzen, schädigen ihre Auftraggeber und machen ihren Kollegen Schmutzkonzurrenz.

Die Einfügung der Lohnklausel in die Bau- und Lieferungsverträge hat also wahrlich Vorteile im Gefolge, die sich Staat und Gemeinde nicht sollten entgehen lassen. Leider aber scheinen sich die Behörden noch immer in ihrer Rolle als Schutztruppen und Schildknappen des Kapitalismus wohl zu fühlen, was auch daraus hervorgeht, daß sie die berüchtigte Streikklausel in ihre Verträge aufnehmen, während sie die anständige Lohnklausel zurückweisen. Doch das ist nun einmal der Lauf der Welt: die Steuern der Proletarier werden mit Freuden angenommen und selbst zwangsweise beigetrieben, aber das Proletariat steuerkräftig zu machen dadurch, daß man ihm einen anständigen Lohn garantiert, fällt Niemanden ein. Das ist — um uns eines landläufigen Ausdrucks zu bedienen — traurig aber wahr!

Die Novelle des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Reichsregierung will vor Abschluß des Reichstages noch zeigen, daß es ihr möglich ist, auch etwas rascher zu arbeiten, wenn sie nur will. Das Kleinverdienstgesetz hatte noch seiner Erlebigen, da wurden schon neue Bundesratsverordnungen angehängt zum besseren Schutze der Frauen und jugendlichen Arbeiter in einzelnen Gewerben. Es kam der Entwurf, der die Verwendung von Phosphor bei der Fabrikation von Zündhölzern verbieten will, denn der Entwurf über die Kaufmannsgerichte, der aber wieder seit längerer Zeit beim Bundesrat ruht, und nun noch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Nur ganz unwesentliche Änderungen bringt uns die Novelle, die schon so lange vorher mit großem Geräusch angekündigt war und die erste Lesung im Reichstag am 27. Februar passierte. Die Mindestdauer der Krankenunterstützung soll von 13 auf 26 Wochen verlängert werden, und der rückständige Paragraph des Gesetzes, der die Geschlechtslosen gegenüber den anderen Kranken benachteiligte, soll gestrichen werden. Die bisherige völlig unzulässige Übervereinunterstützung will die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz auf die Dauer von sechs Wochen erweitern. Neben diesen wichtigeren Änderungen räumt die Novelle mit einigen Unzulänglichkeiten des Krankenversicherungsgesetzes auf. Bei Festsetzung des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes sollen neben der Gemeindebehörde künftig auch Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur Beaufsichtigung herangezogen werden. Außer Zweifel soll gestellt werden, daß die Hinterbliebenen von Unfallverletzten das Sterbegeld nicht doppelt, nämlich von der Krankenkasse und von der Berufsgenossenschaft, beanspruchen können. Finanziellen Schädigungen der Klassen und der Versicherten durch willkürlich oder unredlich handelnde Kassenorgane soll nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Die Vorschriften betr. Uebertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Unterstützungsansprüche werden den in der Invalidenversicherung und Unfallversicherung geltenden Bestimmungen angepaßt. Die Ersatzansprüche aus § 57 des Krankenversicherungsgesetzes wurden zugänglichlicher als bisher geregelt, der Sonderstellung der bergschichtlichen Knappschaftsvereine durch Aufnahme einiger Bestimmungen Rechnung getragen. Schließlich ist vorgesehen, daß die für die Versicherten günstigeren Bestimmungen des Entwurfs auch auf die bei keinem Zutratteiten schwebenden Ansprüche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden. Die Änderungen, welche die Novelle zur Krankenversicherung bringt, lassen die bisherigen Fundamente der Krankenversicherung unberührt.

„Wir hätten gewünscht“, bemerkt hierzu das offizielle Organ des Zentralverbandes deutlicher Ortskrankenkassen, daß die Krankenversicherung gänzlich von dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses losgelöst worden wäre. Jeder Staatsangehörige mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 bis 3000 Mark müßte der Krankenversicherung einbezahlt werden, gleichgültig, ob er in einem Arbeitsverhältnis steht oder nicht. Der Versicherte dürfte, wenn die Krankenversicherung im ganzen Umfang ihre große soziale Wirksamkeit entfalten sollte, nie aus dem Rahmen dieser Versicherung herausfallen, namentlich dann nicht, wenn er in der arbeitslosen Zeit, in dieser großen Lebenszeit, besonders der Gefahr, zu erkranken, ausgesetzt ist.

Wir streben ferner die Krankenversicherung der arbeitslosen Arbeiter an. Wäre es nicht möglich, eine Bestimmung im Interesse der unglücklichen Arbeitslosen in Krankenversicherungsgesetz vorzusehen, nach der für die Rücklage erhöhter Beiträge während der Beschäftigung der Arbeiter getragen wird, damit diese aus der aufgesehenen Beiträge während der arbeitslosen Zeit im Erkrankungsfall unterstützt werden können? Wir fordern:

1. die Eingliederung aller Staatsangehörigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M in die Krankenversicherung.

Mit der Erfüllung dieser Forderung wäre die Frage der Versicherung der Familienangehörigen zugleich gelöst.

Wir erhoffen von der schwebenden Krankenkassenreform gesetzliche Maßnahmen gegen die rüchständigen Krankenkassenformen, gegen die Gemeindeversicherung, gegen die Innungskassen usw. Die Krankenkassenreform hat

2. die Gründung großer leistungsfähiger Krankenkassen auf territorialer Basis vorzusehen.

Die Krankenkassen werden in wachsendem Maße ihre Aufmerksamkeit der Krankheitsverhütung zu. Sie werden aber auf diesem Gebiete erst eine fruchtbare Tätigkeit entfalten können, wenn sie Organisationen zur Krankheitsverhütung bilden und erhebliche Mittel zur Vorbeugung von Krankheiten einsetzen können. Wir fordern deshalb:

3. Die Gewährung des Rechtes an die Krankenkassen, Mittel für die Krankheitsverhütung auszugeben;

4. die Ausrichtung der Krankenkassenorganisationen mit der Befugnis, Krankheitsverhütungsvorschriften zu erlassen.

Wer die Krankenkassen tatkräftig fördern will, der darf ihnen auch keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg werfen, wenn sie sich zu großen wirtschaftlichen Verbänden, die weit über eine lokale Aufsichtsbehörde der Krankenkasse erstrecken, zusammenschließen. Den Kassen darf es ferner nicht mehr verwehrt werden, Mittel für die Kosten der Krankenkassenverbände auszugeben, welche gemeinsame Interessen der Kassen pflegen, z. B. der Krankenkassenverbände im Bezirk der Landesversicherungsanstalten usw.

5. Die Zulassung wirtschaftlicher und anderer Kassenverbände, die sich über den Rahmen einer Aufsichtsbehörde erstrecken. Die Zulassung der Einstellung von Kassenmitgliedern für die Kosten derartiger Verbände.

Der Gesetzgeber hat ferner zu erwägen, ob nicht die leistungsfähigen Krankenkassen mehr als 75 Prozent des Lohnes als Krankengeld an die erwerbsfähigen Mitglieder gewähren dürfen. Wir fordern deshalb:

6. die Zulassung von Krankengeldzahlungen über 75 Prozent des Lohnes hinaus bei leistungsfähigen Krankenkassen.

Im Interesse der Eindämmung der Volkskrankheiten empfiehlt es sich, die obligatorische Krankenhauspflanze für bestimmte Kategorien von erkrankten Kassenmitgliedern einzuführen. Wir fassen zunächst die an Infektionskrankheiten leidenden Kassenmitglieder ins Auge, ferner die Kassenmitglieder, deren Wohnungsverhältnisse den Heilerfolg einer angeordneten Kur ausschließen.

7. Einführung der obligatorischen Krankenpflege für solche Kassenmitglieder, deren Krankheiten oder deren Wohnungs- und sonstige Verhältnisse eine Hospitalkrankenpflege vom ärztlichen Standpunkt aus notwendig machen.

Der ganze Entwurf ist ein Schnellprodukt der schlimmsten Art und eine Gefahr für die Selbstverwaltung der Krankenversicherung, wenn es im Reichstage nicht gelingt, die so dringend nötigen Verbesserungen noch durchzuführen.

Bilder fürs Haus.

Es ist ein Schlagwort unserer Zeit geworden, daß die Kunst dem ganzen Volke gehöre, daß sie nicht mehr bloß dem Genuß der Reichen dienen, sondern auch ins Leben der Armen einen Abganz ihrer Herrlichkeit werfen solle. Wohl Mancher fragt sich, was die Kunst denen soll, die hart um's tägliche Brod arbeiten müssen. Was kann sie ihnen geben? Was vermag sie überhaupt?

Der Künstler, der das Kunstwerk schafft, denkt sicher nicht an die, welche es einmal genießen wollen. Was ihn in der Welt der Erscheinungen packt, was ihn im Herzen am tiefsten bewegt, das gestaltet er und stellt es dar mit den Mitteln seiner Kunst: in Worten und Tönen, und Farbe und Stein weiß er es als den notwendigen Ausdruck eines innerlich Geschauten zu verkörpern. Aber was ihn erfreut und was ihn betrübt, das ist im Grunde nichts anderes, als was auch sonst des Menschen Herz bewegt, nur daß es oft nicht zu vollem Bewußtsein, zu greifbarer Gestaltung gelangt. In den Werken des Künstlers spiegeln sich Frühlingssonne und Winterleib, Liebeszärtchen und Todesnot, Mimikenshucht und Erdenschmerz, Heidenrösche und Schicksalsmacht wieder. Je reicher und gewaltiger er als Persönlichkeit wirkt, je vollkommener er seine Gestalten lebendig zu machen weiß, um so zwingender zieht er den Genießenden in den Bann seiner Empfindung, um so mehr findet der Einzelne in dem Werke des Künstlers den klaren Ausdruck dessen, was auch er fühlt und in sich erlebt. Seine Freude wird dadurch gesteigert, sein Schmerz geläutert und sein Innenleben bereichert.

Das ist es, was die Menschen immer wieder zur Kunst hingetrieben hat, was auch die Sehnsucht der Menge erklärt, die heute zu ihren lebendigen Quellen hinstrebt. Wie unendlich viele sind es, denen es die immer größere Arbeitsteilung unmöglich macht, sich ihrer Arbeit zu erfreuen, ein in sich gegründetes Dasein zu führen und die dabei doch den Drang zu einem ganzen vollen Leben haben! In diesen weiten Freisen weiß das Gefühl lebendiger werden, daß man in der Kunst einen, wenigstens theilweisen, Ersatz finden kann, daß man, wie Professor Konrad Vonge, ein Führer auf dem Gebiete der Kunstgeschichte, es einmal ausdrückt, in ihr eine Form des geistigen Ausdrucks sehen muß, die bei allen Kulturbölkern gebildet hat, die der Mensch auch im eigenen Interesse nicht entbehren kann, ein Spiel der Phantasie freilich, aber

Hebung des Versammlungsbesuches.

An allen Orten, wo die gewerkschaftliche Bewegung bereits seit längerer Zeit festen Fuß gefaßt, wo man beginnt, mit ihr als einem wichtigen Faktor des sozialen Lebens zu rechnen, müssen die an ihrem Ausbau und ihrer Verwirklichung Tätigen die betrieblende Erfahrung machen, daß der Besuch der in bestimmten Zwischenräumen stattfindenden Versammlungen sehr viel zu wünschen übrig läßt und still immer stärker zu werden, verhältnismäßig immer mehr abschwächt.

Nur bei ganz außerordentlichen Anlässen, bei besonders interessanten Vorträgen oder dergleichen ist ein besserer Besuch zu erzielen, aber auch dann nur, wenn die Zeit nicht allzu ungünstig, wenn spezielle Einladung vorliegt oder ähnliche Bemühungen seitens der Verwaltung getan sind.

Dieses bedauerliche Symptom findet sich nicht nur in den Filialen unserer Vereinigung, sondern es ist fast überall daselbe, wie solches ja auch in einer vor einiger Zeit getroffenen Einrichtung des Metallarbeiterverbandes sich kund tut. Der Versuch damit wird aber, wie anzunehmen ist, auf die Dauer keine nennenswerten Vorteile zeitigen, es müßte dann Vorbehalte getroffen werden, daß mit der Quittierung des Versammlungsbesuches auch etwas mehr, als nur der ideelle Gewinn verbunden sei. Da dieses aber in mehr als einer Hinsicht nicht angängig ist und der auferlegte moralische Zwang sehr bald als etwas Drückendes empfunden wird, so empfiehlt es sich, andere Mittel und Wege zur Hebung des besagten Uebelstandes aufzusuchen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es vor allen Dingen notwendig, dem Ursprung desselben auf die Fährte zu kommen. Da ist meines Erachtens das wichtigste Moment eine nicht wegzuleugnende Einseitigkeit, die den Tagesordnungen der meisten Versammlungen anhaftet. Wie sollte es anders zu erklären sein, daß an Orten, wo die Neugründung irgend einer gewerkschaftlichen Verwaltungsstelle erfolgt, innerhalb dieser ein bedeutend lebhafteres Interesse an allen Vorgängen ihres Tätigkeitsgebietes besteht, als an Orten mit älterer Gewerkschaftsbewegung, daß aber, sobald die Sache den Reiz der Neuheit verloren hat, die Teilnahme daran erheblich abflaut.

Hierin ist nicht etwa ein Zeichen des Niederganges der gewerkschaftlichen Bewegung zu erblicken, wie es vielleicht von Seiten der Anhänger des fortschrittlichen Manchestertums geschieht — beweisen doch die stetig steigenden Mitgliederziffern das Gegenteil. Aber der Strom verbreitert sich wohl, in dessen sind leider die bisher gehandhabten Prinzipien zur Festlegung und Fortbildung der Mitglieder nicht geeignet, ihn so zu vertiefen, wie es das Streben nach wachsender Bedeutung erfordert.

Die Aufklärung über das wenig Zureichende ihrer materiellen Lage ist zwar allen denen förderlich, die sich hauptsächlich zur Verbesserung derselben zusammenschlossen, aber ein Zuviel stumpft den anfänglich im höchsten Grade aufnahmefähigen Sinn dafür bedenklich ab. Nicht jeder ist so beunruhigt, in allen kleinen internen Organisationsangelegenheiten etwas Anregendes und Bedeutungsvolles zu erblicken und außerdem genügen zu dieser allerdings wichtigen Kleinarbeit die Beratungen in den Vorstandssitzungen vollkommen. Die Versammlungen aber sollen stets von einem großen, vollwertigen Zug beherrscht werden; sie sollten im gewissen Sinne stets den Reiz der Neuheit in sich tragen und nicht zum letzten die Eigenart jedes Menschen mehr berücksichtigen. Diese Forderung ist nun nicht auf ihr Extrem auszubringen und so zu deuten, als wenn jedem länger am Orte weilenden Mitgliede eine Benefizversammlung veranstaltet werden sollte. Es wird aber jeder aufmerksam Beobachtende wissen, daß sich innerhalb eines größeren und andauernden Kreises von Menschen immer kleine Gruppen mit gewissen Sonderinteressen und Neigungen zu bilden pflegen, ohne dadurch der gemeinsamen Sache Abbruch zu tun. Daher entspricht es den Regeln einer auf Ausbreitung gerichteten Politik, wenn man diesen Nebenbestrebungen in einem für die Gesamtheit förderlichen Grade entgegenkommt.

Dadurch werden nicht nur die eifrigen Mitglieder inniger gefesselt und zu weiterer Bemühung angeregt, sondern es werden sich auch die Elemente, die heute den Versammlungsbesuch meiden, zahlreicher einfinden und sich tatkräftig an der Förderung der Allgemeininteressen beteiligen. Der beliebteste Einwand auf eine diesbezügliche Ermahnung, es werde nicht geboten, muß in jeder Weise seine Geltung verlieren.

Die Erfüllung dieser Wünsche ist, wie jeder zugeben wird, keine leichte Aufgabe, aber da die maßgebenden Vorstands-

ein solches, das ihm ebenso notwendig ist wie Essen und Trinken, Schlafen und Fortpflanzung; das er braucht, um sein durch die Zersplitterung der Kultur lückenhaft gewordenes Dasein zu ergänzen, sich im edlen Sinne, im Sinne der harmonischen Auszubildung aller Kräfte auszuheben.

Die bildende Kunst, die mehr als früher für unsere Kultur von Bedeutung ist, vermag ihn anzuleiten, die Natur schärfer zu beobachten, sich liebevoller in ihre Mannigfaltigkeit zu vertiefen, und da Schönheit in Farbe und Form zu finden, wo er früher gleichgültig vorübergegangen ist. Auch vermag sie ihm im Spiegelbilde das Menschenleben vorzuhalten und so seine Gefühle zu erweitern und zu bereichern. Sol die Kunst diese große Wirkung ausüben, so ist es notwendig, daß der Einzelne sie sucht, sich ihr hingibt, ihr Werk mit Andacht und Liebe genießt. Dann darf aber die Kunst nicht bloß gelegentlich einmal eine Stunde des Feiertages ausfüllen, sondern muß zu einem Lebensbedürfnis werden.

Zumal Werke der bildenden Kunst können nur dann einen wirklich tiefen Eindruck machen, wenn sie eingehend und genau betrachtet werden. Dazu ist es nötig, daß das Bild still und beständig einwirkt und einen Bestandtheil der gesamten Umgebung bildet. Das ist aber nur möglich, wenn wirkliche Kunstwerke zum Schmuck unserer Wohnungen verwendet werden. In unseren Häusern findet man wohl fast überall Bilder, aber den Anforderungen eines wirklichen künstlerischen Schmuckes genügen doch nur recht wenige. Vor allem fehlt es sehr an Werken ursprünglicher Kunst.

Die Flut von Reproduktionen aber droht, wie Lichtwark, der verdienstvolle Bahnbrecher auf diesem ganzen Gebiete, sagt, die Reime einer künstlerischen Kultur zu zerstören, wo sie sich zeigen.“ Durch die Wiedergabe geht gerade das Beste verloren, die Verkleinerung wirkt oft ungünstig und meist fehlt auch die Farbe. Gute farbige Nachbildungen giebt es nur recht wenige, sie sind zudem so teuer, daß sie für die meisten unerschwinglich bleiben. Das Volk, das vor allem das Bedürfnis nach farbigen, Stoffe der Gegenwart darstellenden Bildern hat, begnügt sich daher fast durchweg mit minderwertigen, fabrikmäßig hergestellten Delbruden, die durch süßliche Darstellung den Geschmack in bedauerlichster Weise verderben.

Dem gegenüber brauchen wir große, ursprüngliche farbenfrohe Kunst, die das Werk des Künstlers unmittelbar wiedergibt und darum auch stark und lebendig wirkt. Wir brauchen Bilder, die die Wandflächen wirklich zu gliedern

unter in den meisten Städten wohl mit einflussvollen, gewandten und gebildeten Kollegen besetzt sind, dürfte es doch nicht allzu schwer fallen, das Geeignete zu bieten und die benötigten Kräfte hierfür heranzuziehen.

Keine Filiale beschränke sich deshalb auf Vortragsthemen, die sich in der Hauptsache mit gewerkschaftlichen, sozialpolitischen oder wie neuerdings beliebt geworden, Fragen der Gesundheitspflege befassen.

Alles, was sich irgendwie im Gesichtskreis eines gebildeten oder sich bildenden Menschen befindet, ist in entsprechender Ausarbeitung inhaltlich genau, um der tiefer gehenden allgemeinen Kenntnis zugänglich gemacht zu werden. So die Erscheinungen der Literatur, Kunst, Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, kurz, alles das, welches Zielpunkt der Pflanze menschlicher Geistestätigkeit bedeutet. Diese Gegenstände zu erweitern, birgt die einzige Möglichkeit zur Erweiterung des geistigen Horizonts derjenigen, die dank der Machtbefugnisse des Kapitalismus lange in den engsten Lebens- und Wissensgrenzen verharren müssen. Und das tut uns not, denn das kommende Zeitalter bedarf der geschulten Geister in unseren Reihen!

Aber auch hier darf keine Einseitigkeit vorwalten, denn damit wäre notwendig eine Überfüllung des Geistes verbunden, der zur Vermeidung eines Mißerfolges vorgebeugt werden muß. Aus diesem und oben angeführten Gründen hatte man es für keine Zeitvergeubung, die Rezitation hervorragender, event. aufklärender Dramen und Epen anzuhören und veranlasse Gesang- und andere Vereine aus Arbeiterkreisen zu Darbietungen ihres Könnens, die natürlich nicht mit dem üblichen Vergnügungsgewande behängt werden dürfen, sondern dem ersten Zweck, dem sie dienen, angepaßt sein müssen.

Es würde über den Rahmen einer Anregung hinausgehen, wollte man alle Abarten oder Einzelheiten der hier angegebenen oder weiterer sich eignenden Punkte anführen und auf ihren für die Bewegung zu erzielenden Nutzen prüfen; jedenfalls wird jeder zugeben müssen, daß in Wissenschaften und Künsten noch so gewaltige, für die Arbeiter unerschöpfliche Bildungsschätze existieren, daß keiner von ihnen teilnahms- und interesselos daran vorübergehen darf.

Natürlich werden auch hierbei nicht die professionierten Schwarzleher und Pessimisten fehlen, die voraussetzen glauben, wie aus der rüftig kämpfenden Organisation langsam eine vergnügliche hindufelnde Harmonistenverbändigung entsteht. Wir waren bisher immer in der Lage, diese Stimmen von der Zeit eines besseren über das Neue belehren lassen zu können, und so dürfen wir uns auch hier über solche unheilverkündenden Unterreden hinwegsetzen, denn auch dieses Mittel dient zum Kampf, in dem es uns ohne Zweifel zum Vorteil gereicht, wenn wir den Gegnern auch mit anderem Rüstzeug als dem der brutalen Macht entgegenzutreten können. Und nicht nur nach außen, sondern auch innen ergibt sich eine Festigung unserer Position, wenn wir nicht allein neue Mitglieder zu gewinnen suchen, sondern wir diese und die vorhandenen auch zu einem höheren, weitere Ausschau gestattenden Standpunkt erziehen. D i o N i e h u r.

Provinzialtag des Agitationsbezirks Hessen und Hessen-Nassau.

Der diesjährige Provinzialtag fand statt am 15. Februar im Gewerkschaftshaus zu Frankfurt a. M. mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht der Agitationskommission; 2. Agitation und Organisation; 3. Lohnbewegungen; 4. Anträge; 5. Verschiedenes. Anwesend waren außer 23 Delegierten, welche 20 Filialen vertraten, Zimmermann-Frankfurt als Obmann der Agitationskommission und Tobler als Vertreter des Vorstandes.

Kollege Zimmermann verlas zunächst auf seinen Jahresbericht im „Berichts-Anzeiger“ in Nr. 5 sowie auf die den Delegierten vorgelegte tabellarische Uebersicht über die Organisationsverhältnisse in Hessen. Derselbe stellt sich dar als das Ergebnis vierteljährlicher Berichterstattung der einzelnen Filialen an die Agitationskommission. Darnach waren vorhanden am Schluß des Jahres 1902 in 22 Filialen mit 61 Arbeitstellen 2445 vollqualifizierte Mitglieder gegen 2113 am Schluß des Jahres 1901. Als organisationsfähig kommen rund 4160 Berufskollegen in Betracht. Nachdem Zimmermann obenerwähnte Tabelle erläutert und den Kassenbericht („Berichts-Anzeiger“ Nr. 5) gegeben hat, bespricht er in eingehender Weise

und einem Raum Stimmung zu verleihen vermögen. Vor allem brauchen wir auch Bilder, die in dem heranwachsenden Geschlecht, in unseren Kindern, das Gefühl für das Schöne wecken und erziehen, die sie durch ihre stille Gegenwart zu Freude an der Kunst gewöhnen. Wir brauchen Bilder, die zugleich so billig sind, daß sie für jeden unsicherer zu erwerben sind und daß sie daher den Kampf mit dem Schlechten auch in dieser Beziehung ohne weiteres aufnehmen können.

Solche Bilder, die bisher nur in England und Frankreich zu haben waren, sind jetzt endlich auch für Deutschland geschaffen. Es sind die Künstlerzeichnungen (Original-Lithographien), die im Verlag von H. G. Teubner und Voigtländer Verlag in Leipzig erschienen sind. Der Künstler selbst entwirft sein Bild auf den Stein, bestimmt die Farben und überträgt den Druck, so daß die fertigen Blätter bis in alle Einzelheiten hinein sein eigenes Werk sind, daß der Künstler unmittelbar durch sein Werk sprechen kann. Die bedeutendsten Meister haben Blätter beigezeichnet. Neben Namen wie Thoma, Steinhausen, Ludwig von Hofmann, Schulze-Naumburg, Dettmann, Kampf, Leistikow, Starbina, Schr. von Myrbach, Giffarz usw. stehen die auf dem Gebiete der Künstlerzeichnung rühmlichst bekannten und führenden Kräfte des Karlsruher Künstlerbundes, sowie eine Anzahl Berliner, Dresdener, Düsseldorfser und Münchener Künstler.

Dem Inhalte nach herrscht eine große Mannigfaltigkeit; Landschaften und Städte, Fabriken und Schiffe, Thiere und Pflanzen, Märchen und Lieber haben den Stoff zu den Bildern geboten; auch Bildnisse von großen Männern werden nicht fehlen. So kann ein jeder etwas Geeignetes für sich finden. Dabei sind die Blätter außerordentlich billig. Bei der Größe 100/70 Zentimeter bzw. 75/55 Zentimeter beträgt der Preis nur 3 bis 6 M für das Blatt. Neuerdings sind auch Bilder im Format 41/31 Zentimeter erschienen, die nur 2.50 M kosten. Die neuen Bilder haben überall freudige Aufnahme gefunden. So urtheilt Ferdinand Avenarius, der bekannte Herausgeber des Kunstwart: „Wir haben hier wirklich einmal ein aus warmer Liebe zur guten Sache mit reichem Verständnis und ehelichem Bemühen geschaffenes Unternehmen vor uns — fördern wir es, ihm und uns zu Ruh, nach Kräften.“

Diesem Wunsch möchten auch wir uns anschließen. Mögen die Bilder recht bald in vielen Häusern Eingang finden und dort die Freude an Kunst und Leben wecken und steigern.

Dr. R i h n e.

die Agitation der Kommission in der Provinz und kommt zu dem Schlusse, daß man von einem allgemeinen Aufschwung der Organisation in Hessen nicht reden könne, aber in Anbetracht der allgemeinen schlechten Geschäftslage sehr wohl mit dem erzielten Erfolg zufrieden geben könne. Er spricht die Hoffnung aus, daß der diesjährige Provinzialtag die Mittel und Wege finden möge, welche zur weiteren Entwicklung unserer Organisation in Hessen nötig erscheinen.

Die Diskussion über diesen Bericht ergab, daß die Agitationskommission sich im Allgemeinen auf dem richtigen Wege befindet und daß zu irgendwelchen Beschwerden gegen die Kommission keine Veranlassung vorhanden ist.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung referieren Kollege Tobler über „Agitation“ und Kollege Zimmermann über „Organisation“. Aus den Ausführungen Toblers seien folgende Punkte erwähnt. Es komme weniger darauf an, möglichst viele neue Mitglieder zu werben, sondern vielmehr darauf, die gewonnenen Mitglieder der Organisation zu erhalten und diesen selbst den Wert und die Bedeutung der Organisation in wirtschaftlicher Hinsicht klar zu machen. Dieses sei am besten zu erreichen durch fortwährendes Mitreden von Mund zu Mund. Ein ganz besonderes Augenmerk sei zu richten auf die jedes Jahr der Lehre entwachsenden jungen Kollegen. Diesen ihre wirtschaftliche Stellung klar zu machen und sie unserer Organisation zuzuführen, sei eine unserer vornehmsten Aufgaben. Redner wendet sich in längeren Ausführungen gegen die Einwände, welche gegen die Vereinsbeamten erhoben würden. Dieser Widerstand ließe sich in keiner Weise rechtfertigen und müsse er folches nur als Provokation oder als willkommene Unterstützung für indifferente Kollegen bezeichnen. Solchen Meinungen sei energisch entgegen zu treten. Die Anstellung von Beamten sei absolut notwendig im Interesse der Organisation und deren weiteren Entwicklung. Redner kommt des Weiteren auf die Verhältnisse in Hessen und Hessen-Vassau zu sprechen und glaubt, daß gerade hier die Anstellung von Beamten sich als notwendig zeige. Im Interesse der Erleichterung der Agitation sowie der Vereinfachung der Verwaltung crachte er es als notwendig, daß die einzelnen Bezirke zu zentralisieren, d. h. die verschiedenen Filialen eines Bezirkes zusammen zu legen sind. Zu deren Verwaltung sind nötigenfalls Beamte anzustellen. Er weist hier besonders auf den Bezirk Wiesbaden hin. Mit dem Hervorheben der lokalen Interessen müsse gebrochen werden, indem die gesamten Kollegen eines Kreises meist unter den gleichen Arbeitsbedingungen stehen und unter dem gleichen wirtschaftlichen Druck zu leiden hätten. In Wiesbaden mit seinen in der Umgegend liegenden sechs Filialen und ebenso vielen Verwaltungen haben sich Mißstände herausgestellt, die in einer guten Organisation nicht vorkommen dürfen. Abgesehen davon, daß die vielen Filialverwaltungen der Hauptverwaltung unangenehme Mühe und Arbeit verursachen, sei auch ein fortwährender Wechsel der Verwaltungsbeamten ein Schaden für die Organisation. Wenn man's der Wunsch für Einführung der Arbeitsteilungsmittel in der Organisation gehen soll, so nur dann, wenn unsere Vereinigung über eine Verwaltung verfügt, welche der Aufgabe der Durchführung eines solchen Unternehmungsziels gewachsen ist. Tobler meint, wenn auch heute dieser Art Verwaltung noch großer Widerstand entgegengebracht wird, so wird die weitere Entwicklung unserer Organisation naturgemäß auf diesen Weg hindrängen.

Kollege Zimmermann machte sich zur Grundlage seines Referats die Erfahrungen, die ihm aus seinem Verkehr mit den einzelnen Filialen als Obmann der Agitationskommission erwachsen. Er sagt: „Daß man allenthalben die Beobachtung machen könne, daß die neuereingesetzten Mitglieder meist im ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft wieder verloren gehen. Es sei dies ein Mangel, dem man die größte Beachtung schenken müsse. Die Ursache dieser Erscheinung liegt meist darin, daß die Filialverwaltungen nicht die nötige Fühlung mit ihren Mitgliedern unterhalten, d. h. an der ungenügend durchgeführten Hausagitation; dieselbe müsse zu einer eigentlichen Hausagitation erst nach ausgebildet werden. Er bezeichnet die Hausagitation als das Fundament der Organisation und betont, daß mit derselben noch ein großer Schrei zu erheben ist. Redner bespricht in ausführlicher Weise die Form, in welcher die Hausagitation zu organisieren sei und weist auf die unangenehmen Folgen schlechter Hausagitation hin. Was den schlechten Besuch der Mitgliederversammlungen anlangt, so sei dies meist eine Folge davon, daß dieselben nicht genügend vorbereitet und die Tagesordnungen nicht interessant gestaltet seien. Als ein weiteres Mittel, das Interesse der Mitglieder wecken zu halten, bezeichnet er die Vereinsbibliothek. Die in einzelnen Filialen angesammelten kleinen Kapitalien seien hierzu sowie zur Beschaffung weiterer Agitationsmittel zu verwenden. Redner verbreitet sich des Weiteren über die Aufgaben der Filialverwaltungen selbst und verlangt unbedingtes Einhalten folgender Vorschriften:

1. Anlegung von Postbüchern;
2. Klaffen- und Buchführung genau nach vorgeschriebenen Schemata;
3. Pünktliche Abrechnung unter allen Umständen; genaue und gewissenhafte Revisionen; die Anlegung von Postbüchern usw.

Er betont weiter die Notwendigkeit, daß man die Filialverwaltungen einigermaßen entlastet, um dieselben stabiler zu gestalten. Endlich seien die Unterkassierer proportional nach Maßgabe der verkauften Marken zu entschädigen.

Die Diskussion über beide Referate ergab, daß die größte Anzahl der Delegierten mit den Ausführungen einverstanden ist und daß man dieselben im Allgemeinen als richtig erkannte, jedoch konnte man aus den Ausführungen der verschiedenen Redner die Wahrnehmung machen, daß die Verhältnisse in den meisten Filialen zur Zeit nicht geeignet seien, derartige Neuerungen durchzuführen; man müsse vielmehr bestrebt sein, durch die Weiterführung der im vorigen Jahre begonnenen Hausagitation die einzelnen Filialen in sich zu festigen suchen. Auch wurde von einzelnen Rednern ein allzu großer Widerstand der ländlichen Filialen gegen die Ansichten Toblers angeführt.

Zum 3. Punkt berichteten die Kollegen Reichert-Mainz und Schneider-Wiesbaden über den Stand der in den genannten Städten geplanten Lohnbewegungen und weisen darauf hin, daß die Tatsachen, welche diesen Bewegungen zu Grunde liegen, herkömmlich im „Vereins-Anzeiger“ veröffentlicht seien.

Der Provinzialtag kam hierauf zur Beratung der ihm vorliegenden Anträge. Ein Antrag der Filiale Mainz lautet: „Der Provinzialtag wolle beschließen, ein Flugblatt herauszugeben, das an die im Kreise Wiesbaden befindlichen Berufsangehörigen verbreitet wird. In demselben sollen insbesondere die Verhältnisse der sogenannten Arbeiterpartei und deren Treiben eingehend geschildert, im Allgemeinen aber auch das Gegenseitigkeitsverhältnis und die Solidarität der Filialen untereinander betont werden.“

Nachdem Reichert-Mainz in seiner Begründung auf die schamlose Preisdrückerei einzelner dieser Parteien hingewiesen, ist Tobler der Ansicht, daß hier mit Flugblättern nichts zu erreichen sei, indem Akkorarbeit ihre Begründung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Kollegen sowie hauptsächlich in der kapitalistischen Produktionsform finde.

Er weist nach, daß Akkorarbeit sich nach und nach von selbst untergräbt und am letzten Ende von selbst verschwindet. Die fortwährende Aufklärung sei das einzige Mittel, um diesem Mißstand einigermaßen Einhalt zu gebieten. Der Antrag wird angenommen.

Weiter erfolgte die Annahme beider folgenden Anträge: 1. „Der Provinzialtag findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung kann jedoch, wenn außerordentliche Verhältnisse dies bedürfen, früher erfolgen, wenn ein Drittel der Filialen des Bezirkes dies beantragen oder durch eine Umfrage der Kommission ein Drittel der Filialen dafür sind.“ 2. „Auf dem Provinzialtag hat außer dem Obmann ein Mitglied der Agitationskommission anwesend zu sein.“

Ein Antrag Friedbergs: „Wie stellt sich der Provinzialtag zu den sich von Tag zu Tag mehrenden Bauunfällen?“ wird von Tobler beantwortet. Auf dem Ende März in Berlin stattfindenden Bauarbeiterkongress wird alles erörtert werden, was im Interesse der Bauarbeiter liegt. Er spricht die Vermutung aus, daß sich die Kollegen nicht genügend über die lokalen baupolizeilichen Vorschriften informieren.

Ein von Gerhohs-Frankfurt eingebrachter und von mehreren Delegierten unterstützter Antrag: „Die Agitationskommission ist verpflichtet, ihre Druckarbeiten in der Unionsdruckerei in Frankfurt herstellen zu lassen“, erregte eine ziemlich heftige Debatte, in der besonders Tobler aus geschäftlichen Rücksichten den Antrag bekämpfte. Der Antrag wird angenommen.

Nachdem Zimmermann die Delegierten ersucht, die Anträge, welche sie auf dem Provinzialtag empfangen, in praktische Verwertung in ihren Filialen umsetzen möchten, schließt er den Provinzialtag mit einem Hoch auf unsere Organisation.

Lohnbewegung.

In den Werkstätten Aug. Degen jr. und Weber-M. Gladbach sind Kollegen gemäß regelt worden.

Zuzug nach M. Gladbach, Rheydt, Glauchau und Barel ist streng fern zu halten, ebenso für Ladiere nach Spanbau bei Drenstein & Koppel, M.G.; auch in Brandenburg drohen bei derselben Firma Differenzen auszubrechen.

In Bergedorf stehen unsere Kollegen mit den Meistern in Unterhandlung. Die Forderung ist: Minimallohn 55 S pro Stunde.

Glauchau. Die seit einem Jahre bestehende Zahlstelle ist in eine Lohnbewegung eingetreten. Von circa 50 anwesenden Kollegen sind 41 organisiert. Schon im Januar wurde eine Lohnkommission gewählt, die die Vorarbeiten zu erledigen hatte. Unter den Forderungen sind die wichtigsten die Festsetzung einer zehnstündigen Arbeitszeit, 35 S Minimallohn, Abschaffung der Akkorarbeit, Regelung der Ueberstundenarbeit usw. Der Meisterschaft will es allerdings gar nicht recht gefallen, daß wir hier so stark zusammenhalten. Sie glaubte schon vorigen Sommer durch Maßregelung unseres früheren Vertrauensmannes einen Trumpf ausgepielt zu haben, aber der Erfolg blieb vollständig aus. Jetzt haben sie allerdings schon schweres Geschick aufgeföhren, denn es wurde eine sogenannte Schwarzliste gebaut, durch welche sechs Kollegen, darunter der Vertrauensmann, gezwungen werden sollen, den Staub Glauchau für immer von ihren Füßen zu schütteln. Mit welcher Brutalität diese Liste durchgeführt werden soll, bezeugt der Umstand, daß zu diesem Zwecke jedem Meister ein Wechsel in Höhe von 50 M zur Unterschrift vorgelegt wurde. (Kein Unternehmer braucht solche Wechsel einzulösen, da sie nach einem Reichsgerichtsurteil auf Grund § 344 B.G.B. unwirksam sind. D. Red.) So mußte sich z. B. Herr Künzel, welcher erst zwei Jahre selbstständig ist, berufen fühlen, einem älteren Kollegen, Vater von fünf Kindern, welcher auch auf der Liste steht, ohne weiteres zu entlassen und dafür einen fremden Kollegen einzustellen. Es hatte überhaupt den Anschein, als ob so viel als möglich fremde Kollegen eingestellt werden sollten. Von diesem Grundsatz ist man aber wieder abgekommen, nachdem die Erfahrung die Meister klug gemacht, daß sie dadurch nur unsere Reihen stärken. Um einmal zu erproben, wie sich die Annahme einer Forderung von uns gegenüberstellt, richteten wir vorigen Sommer eine Eingabe an diese betreffs Gründung eines Arbeitsnachweises unter unserer Mithilfe. Das Resultat war gleich Null. Der Herr Obermeister Jungblut hatte es gar nicht für nötig gehalten, diese Angelegenheit seinen Kollegen zu unterbreiten. Das war auch nicht nötig gewesen, denn Herr J. ist der Mann, der alles selber macht. Ob er die jetzige Angelegenheit auch selbst ins Reine bringt? Jedenfalls nicht, denn diesmal wird er mit der Organisation zu rechnen haben. Charakteristische Blüten gibt es zur Genüge, u. a. stand in der Herberge angeschrieben: 6—8 Maler werden gesucht. Einige hiesige Kollegen bemühten sich darum. Bei den betreffenden Meistern anfragend, fiel bei jedem die gleiche Antwort: „Ich weiß von nichts!“ Natürlich waren die anfragenden Kollegen auf der schwarzen Liste verzeichnet. An den hiesigen Kollegen liegt es nun, unsere Forderung mit aller Macht und Energie durchzubringen. Laßt Euch durch keine Machination von unseren gerechten Forderungen abbringen, jeder Schredschuß, deren es noch viele geben wird, muß mit allen verfügbaren Mitteln zurückgewiesen werden. Sorgt unter allen Umständen dafür, daß die Organisation und deren Verwaltungsbeamte seitens der Innung anerkannt werden, denn nur dann ist die Möglichkeit gegeben, daß unsere klühende Zahlstelle weiter bestehen kann. Alle Mann an die Gewehre, tue jeder seine Pflicht und übe Solidarität!

Kassel. Lange Zeit hat man von Kassel nichts mehr gehört. Nach der letzten Lohnbewegung hat, wie das leider noch so viele leichtsinnige Elemente machen, ein großer Teil der Kollegen die Organisation verlassen und schädigte damit die ganze Bewegung. Nunmehr, wo durch die anhaltenden Verschlechterungen jeder Kollege zu leiden hat, erwacht auch bei den bekannten Drückbelegern wieder das Zusammengehörigkeitsgefühl, wenn etwas zum Vorteil der Gehilfen erreicht werden soll. Am 17. und 24. Februar fanden sehr gut besuchte Versammlungen statt mit der Tagesordnung: „Unser kommender Innungstakt“. Der Bevollmächtigte erläuterte die traurigen Verhältnisse von Kassel; werden doch Löhne von 25, 28, 30 und 32 S pro Stunde gezahlt. Er weist dann darauf hin, daß viele andere Städte schon viel weiter vorgeschritten seien, hierfür aber nur das Zusammenhalten der Kollegen maßgebend gewesen sei. Weiter wies Redner darauf hin, daß die korporativen Arbeitsverträge schon in vielen Städten eingeführt seien, was auch endlich nun einmal in Kassel geschehen müsse. Hierzu bedürfe es aber einer sehr starken Organisation, was leider die Kollegen hier am Orte noch nicht eingesehen hätten. Redner kommt dann auf die Innung zu sprechen, die es nicht einmal für nötig hielt, dem Gesellenausschuß auf die eingereichten Forderungen zu antworten. Diese arbeitete vielmehr selbst einen Tarif aus,

welcher den Gehilfen in den Werkstätten vorgelegt wurde. Derselbe lautet: „Die Kollegen, welche unter 36 S bekommen, erhalten 2 S Zuschlag, die über 36 S bekommen, erhalten nichts, aber die Viertelstunde besser abgezogen. Auf ein Schreiben des Gesellenausschusses, welches dieser an die Innung sandte, antwortete die Innung, doch zufrieden zu sein mit dem, was sie freiwillig geben wollte. In der nun folgenden Diskussion wurde die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen, ob man mit dem Lohne der Innung zufrieden sein wolle, oder ob die Forderung des Verbandes zur Durchführung gebracht werden sollte. Die Kollegen entschieden sich einstimmig für Letzteres. Der Gesellenausschuß legte nun, der Behandlung wegen, sein Amt nieder und man wählte nunmehr eine achtgliedrige Lohnkommission, welche nun erneut mit der Innung verhandeln soll. Nun, Kollegen, jetzt ist es endlich einmal Zeit, gegen diese Taktik der Innung vorzugehen. Schließt Euch Mann für Mann der Organisation an, denn nur der Verband ist es, der Euch bis jetzt immer beschützen hat, und laßt Euch: Einer für alle, alle für einen, dann wird uns auch der Sieg gewiß sein. Witter hat es sich gerächt, daß so viele Kollegen bisher unsere Forderungen, uns feindlich gegenüberstanden, und so durch harte Arbeit erhalten die Unternehmer bestärken, diese Gelegenheit zur Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wahrzunehmen. In Eurer Hand liegt es, daß es besser werde!

Ueber die Aussperrung der Ladiere bei Drenstein & Koppel in Spanbau berichtet in der letzten Ladiereversammlung zu Berlin Koll. Gularb, daß die Firma den Aussperrten aufgeboten hat, um Arbeit anzufangen, dann könnten sie wieder anfangen. Das wurde von den Kollegen mit Entrüstung zurückgewiesen. Dieselben haben in anderen Betrieben Arbeit bekommen. Die paar Arbeitswilligen, die bei der Firma beschäftigt sind, scheinen auf Menschenwürde keinen Anspruch zu machen. Sie kommen, um mit den dort beschäftigten Personen nicht außerhalb der Fabrik zusammen zu kommen, eine Viertelstunde später und müssen Abends eine Viertelstunde früher aufhören. Mittags, wenn sie gegessen haben, müssen sie von der Skantine nach der Portierstube gehen, bis die Arbeit wieder beginnt. Auch ist den anderen Handwerklern verboten, mit den Arbeitswilligen während der Arbeit zu sprechen.

Belbert. Die statistische Aufnahme ergab, daß aus 7 Werkstätten 14 Fragebogen eingingen. Von diesen 14 Kollegen (6 Arbeiter mit 9 Kindern und 8 Uebige) sind neun organisiert. Es verdienten: 1: 35 S, 2: 38 S, 7: 40 S, 3: 42 S, 1: 55 S. In sechs Werkstätten wird 10 Stunden, in einer 11 Stunden gearbeitet. In zweien besteht noch Klüftung. Für Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeit wird kein Zuschlag gewährt. Die Hauptforderungen sind: 10stündige Arbeitszeit, 43 S Minimallohn und Zuschlag bei Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeit.

Aus unserem Berufe.

Der Tarifentwurf für Akkorarbeit, den die Berliner Malerinnung der Gehilfenchaft zur Beschlussfassung vorgelegt hatte, wurde am 3. März in einer äußerst stark besuchten Versammlung abgelehnt. In einer Resolution wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Akkorarbeit in erster Linie dazu angeht, die schon ohnehin furchtbar grassierende Berufslosigkeit in hohem Maße zu fördern und so unsere Berufsangehörigen schon frühzeitig dem Siechtum zu überliefern. Weiter aber würde die Akkorarbeit unfruchtbar die schon jetzt erschreckend große Arbeitslosigkeit noch bedeutend vergrößern. Die Anwesenden bebauerten daher, daß die Arbeitgeber nicht schon bei der Beratung der Akkorarbeit zugestimmt haben. Endlich verpflichteten sich alle Anwesenden, dahin zu wirken, daß die Arbeiten nur in Lohn ausgeführt werden. Sie erwarten aber auch, daß die Innung nimmer ihre Hälfte der Mitglieder zur Ueberwachungskommission wählt und bei der Durchführung des Lohntarifs behilflich ist. Hoffentlich kommt nun die Innung, wenn ihr wirklich an einem geregelten Verhältnis gelegen ist, diesem Wunsche bald nach, denn in der Tat ist es von den circa 1200 Berliner Malermeistern nur ein Bruchteil, der teilweise in Akkor arbeiten läßt, die bekanntesten und angesehensten Firmen lassen überhaupt nur in Lohn arbeiten.

Zur Lehrlingsfrage. Die meisten Gewerbetammern haben schon Vorschriften erlassen über die Zahl der zu haltenden Lehrlinge in bestimmten Berufen. Soweit sich diese Vorschriften auf unseren Beruf beziehen, haben wir auf solche von Handwerkskammern erlassene Verordnungen hingewiesen. Auch die Hamburger Malerinnung hat auf Anregung der Gewerbetammer zu dieser Frage in den letzten Versammlungen Stellung genommen und es lag hierzu ein Antrag der „Freien Vereinigung selbständiger Maler“ betr. Beschränkung der Zahl der in den einzelnen Werkstätten zu haltenden Lehrlinge auf zwei vor. Nach unseren Erfahrungen ist, von Ausnahmen abgesehen, im Allgemeinen die Lehrlingszüchtereier in Großstädten für unseren Beruf nicht zu Hause, desto mehr hat in kleineren Städten dieser Krebsgeschaden überhand genommen, weswegen unsererseits immer an unsere Kollegen das Ersuchen gerichtet wird, nicht zu verstimmen, auf diese jungen Berufscollegen ständig das Augenmerk zu richten. Der oben erwähnte Antrag nun wurde von den einzelnen Rednern in der letzten Hamburger Malerinnungsversammlung energisch verteidigt gegen die übertriebene Lehrlingszüchtereier, gebe es doch auch in Hamburg einzelne Geschäfte, die bis acht Lehrlinge beschäftigen. In der letzten Nummer der „Allgemeinen Malerzeitung“ teilt der Vorstand nun den Beschluß der Versammlung vom 4. März mit, wonach in Hamburg die Höchstzahl der in den einzelnen Betrieben zu haltenden Lehrlinge auf drei beschränkt ist und daß ferner nur diejenigen Meister Lehrlinge annehmen dürfen, welche schon mindestens zwei Jahre hindurch ihr Geschäft selbstständig betrieben haben. Dies Vorgehen der Hamburger Innung ist nur zu begrüßen und wäre zu wünschen, daß auch anderweitig in dieser Beziehung bald Remede geschaffen würde.

Das Prämiensystem in der Waggonfabrik Busch in Hamburg, worüber wir in Nr. 5 des „Vereins-Anzeiger“ unseren Kollegen berichteten, ist wieder abgelehnt worden. Es kann unseren Kollegen, besonders den Ladiere, nicht oft genug gesagt werden, dies ungerechteste aller Lohnsysteme, wenn es in irgend einem Betriebe wieder auftauchen sollte, energisch zu bekämpfen.

Ein Gehilfe muß für das ihm vom Meister übergebene Material und Handwerkszeug Sorge tragen, wenn er sich bei der Anstellung verpflichtet, das durch seine Schuld verloren gegangene zu ersetzen. In diesem Sinne erkannte das Gewerbegericht zu Breslau und beurteilte einen Malergehilfen zu 2,70 M, als Ersatz für die abhanden gekommenen Sachen.

+ Achtung, Kollegen von Mainz und Umgegend. Am Freitag, den 6. März, erschien im „Alten und Neuen Mainzer Anzeiger“ und der „Mainzer Volkszeitung“ folgendes Inserat:

Wichtiger Gehilfen
 per 1. April gesucht für einen Neubau. Preisangabe, was für den qm. Verputz verlangt wird, sowie Angabe, welche Bauten und für welchen Meister sie dieselben gemacht haben, ist abzugeben im Verlag d. Bl. unter B. L. 11.

Unsere Kollegen in Mainz stehen mit der Innung in Unterhandlung und erkennen diesen plumpen Schachzug in seiner ganzen Bedeutung, der einestheils als Prüffstein auf die Geschäftigkeit der Gehilfen berechnet zu sein scheint, andernteils dazu dienen soll, fremde Kollegen heranzuziehen, wie es schon zwei Firmen für angebracht halten. Wir hoffen, daß die Kollegen von Mainz und Umgegend sowohl, als die von Wiesbaden usw. ihr Solidaritätsgefühl bewahren und zeigen, daß man überall diese Manipulation wohl durchschaut hat.

+ München. Schlimme Zustände haben sich in der Wagenfabrik von Lorenz Müller, Lindwurmstraße 199, herausgebildet. Mit der Auszahlung des Lohnes nimmt es Herr Müller nicht so genau, ist es doch keine Seltenheit, daß die Arbeiter an Samstagen auf ihren sauer verdienten Lohn stundenlang warten müssen (Arbeitslohn ist um 5 Uhr), das heißt wenn sie nach langem Harren überhaupt Geld bekommen. In letzter Zeit konnten die Arbeiter trotz wiederholter energischer Vorstellungen ihren Lohn mehrere Male überhaupt nicht erhalten. Dafür wurden sie mit spitzfindigen Nebenarten traktiert. So meinte Frau Müller einmal nach einer energischen Vorstellung: Die Arbeiter sollten sich anderweitig nach Geld umsehen oder bei den Geschäftsführern anfordern lassen. Diese Mißstände wurden uns schon des öfteren von unseren Kollegen mitgeteilt und wir um Abstellung gebeten. Wir rieten unseren Kollegen, sich an die Wagenbauarbeiterkommission zu wenden und eine Werkstattversammlung einzuberufen. Diese hat nun auch am Donnerstag, den 19. Februar, stattgefunden, bei welcher Gelegenheit so manches an den Tag kam. Den Arbeitern wurde zunächst geraten, Herrn Müller gemeinschaftlich bei dem Gewerbeamt einzulagern. Weiter wurde beschlossen, eine Kommission zu wählen, die bei Herrn Müller vorstellig werden sollte. Die Kommission, bestehend aus einem Lackierer und einem Sattler, wurde Tags darauf bei Herrn Müller vorstellig, um mit ihm in dieser Sache zu verhandeln. Als nun Herr Müller mitgeteilt war, zu welchem Zwecke die Kommission erschienen sei, drohte der Herr mit Hinauswerfen, schrie nach der Polizei usw. Die Kommission ließ sich aber nicht so schnell abfertigen, und da unter diesen Umständen keine Aussicht war, mit dem Mann ein vernünftiges Wort zu reden, beschränkte sich die Kommission darauf, dem Herrn Fabrikanten zu sagen, daß es unter keinen Umständen angehe, auf Kosten der Arbeiter sich eine zweifelhafte Existenz zu erhalten. Der Erfolg war der, daß unsere dort beschäftigten Kollegen sofort ihren Lohn bis auf eine kleine Summe erhielten. Hiernach erscheint es für erwiesen, daß Herr Müller den Arbeitern den Lohn in böswilliger Weise nicht bezahlte.

+ Die Organe der Berliner und Hamburger Malerinnungen verzeihen in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse das Gebahren der Königsberger Malerinnung, sich in keine Verhandlungen mit den Gehilfen einzulassen, solange auch für Anstreicher ein Minimallohn gefordert wird. — indem sie schreiben: Wir können einen solchen Standpunkt nicht billigen, es müßten denn die Innungsmeister erklären, daß sie auch keine Anstreicher beschäftigen wollen. Soll einmal ein Tarif bestehen und durch denselben geregelte Verhältnisse erreicht werden, so muß auch ein bestimmter Lohnsatz festgelegt werden. Gerade bei den meisten Klagen über Submissionswesen spielt die Anstreicherfrage eine große Rolle. Ohne Regelung derselben ist dem Submissionswesen mit seinen schlimmen Folgen nicht

beizukommen.“ Verschiedene Innungen, die früher den Anschauungen der Königsberger gleichstanden, haben es nicht verhindern können, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen und auch für die Anstreicher geregelte Verhältnisse zu vereinbaren.

An die Delegierten zum Bauarbeiterkongress richten wir die Bitte, soweit dieselben nicht zu den Verbandstagen der Maurer, Zimmerer, Maler und Bauarbeiter gewählt sind, uns bis zum 17. März Logisbestellungen zukommen zu lassen. Alle Bestellungen auf Logis, die nach dem 17. März einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden. Wir bitten ferner um genaue Angabe der Adresse und des Berufes, Mandatsformulare, Drucksachen usw. werden vom 18. bis 23. März versandt.

Auf den Bahnhöfen werden Empfangsmitgliedsleiter — erkenntlich an roten Schleifen — angewendet sein und bitten wir, sich an dieselben zu wenden. Behufs glatter Erledigung der Geschäfte bitten wir die Delegierten, sich direkt vom Bahnhof nach dem Gewerkschaftshaus, Engelfufer 15, Saal 5 zu begeben.
 Für das Lokalkomitee
 G. Lint, Engelfufer 15.

Abrechnung vom Provinzialtag am 1. März in Dessau (Anhalt). Fahrgelder für 16 Delegierte 61.30 M., Diäten für 17 Delegierte à 5 M. = 85 M.; Summa 146.30 M. Die Filialen haben zu zahlen 22 1/2 % pro Mitglied. Berechnet ist der Durchschnitt der letzten Jahresabrechnung, überschrieben 13 Mittel, 2.99 M.; Bernburg 20 Mittel, 4.58 M.; Göttingen 19 Mittel, 4.28 M.; Dessau 20 Mittel, 6.86 M.; Halberstadt 39 Mittel, 8.71 M.; Halle a. S. 181 Mittel, 41.29 M.; Magdeburg 166 Mittel, 37.21 M.; Naumburg 34 Mittel, 7.77 M.; Nordhausen 44 Mittel, 9.88 M.; Quedlinburg 19 Mittel, 4.28 M.; Schönebeck 25 Mittel, 5.72 M.; Staßfurt 23 Mittel, 5.18 M.; Zeitz 33 Mittel, 7.55 M.; Summa 646 Mittel, 146.30 M. Wir ersuchen die Filialen, nach Abzug der Kosten ihrer Delegierten den Betrag an die Adresse des Obmannes der Agitationskommission einzusenden. Carl Amtage, Halle a. S. Fleischerstraße 14.

Vereinstell. Bekanntmachung.

Resultate der Stichwahlen.
 15. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 75. Gewählt Janßen-Wilhelmshaven mit 72 Stimmen.
 18. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 172. Gewählt Bilger-Parlsruhe mit 90 Stimmen.
 20. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 172. Gewählt Goeller-Strasbourg mit 97 Stimmen.
 22. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 101. Gewählt Schulz-Nowawes mit 90 Stimmen.
 27. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 86. Gewählt Malow-Rostock mit 65 Stimmen.
 28. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 126. Gewählt Lebsen-Plensburg mit 71 Stimmen.
 35. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 182. Gewählt Spranger-Dresden mit 115 Stimmen.
 36. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 229. Gewählt Schmidt-Erfurt mit 127 Stimmen.
 38. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 166. Da auf beide Kandidaten 83 Stimmen entfielen, hat das Los zu entscheiden.
 40. Wahlabteilung. Abgegebene Stimmen 125. Gewählt Runge-Gelsenkirchen mit 77 Stimmen.
 20. Wahlkreis. Hier ist ein bearbeiteter Protest eingegangen, jedoch das Resultat der Wahl erst in nächster Nummer veröffentlicht werden kann.

Wir ersuchen umgehend die Delegierten, soweit wir nicht im Besitze ihrer Adressen sind, uns diese einzusenden.

Die Neuwahlen der Filialverwaltung Brandenburg und der Agitationskommission Halle, Frankfurt a. M. werden hiermit bestätigt.

Das Mitglied Lumpe, Bchn. 9043, wurde von der Filiale Siegen auf Grund des § 7, Absatz a, ausgeschlossen.

Trotzdem von der Hauptverwaltung besondere Postkarten zwecks Bestellung von Material an die Filialverwaltungen verschickt sind, werden solche vielfach nicht benutzt. Wir machen die Bevollmächtigten darauf aufmerksam, daß, wenn durch unkorrektes Verfahren bei Bestellung von Material Verzögerung eintritt, sie sich diese selbst zuzuschreiben haben, indem es der Hauptverwaltung unmöglich ist, allen, in der Korrespondenz und bei Versammlungsberichten neben sächlichen Notizen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

An sämtliche Filialverwaltungen sind Anleitungsbücher für Bauarbeiterschutts verschickt. Da, wo ein Paket mit Vereinsanzeiger an die Filialen geschickt wird, ist das Buch demselben beigelegt. Sämtliche an die Filialen, wie auch an die Obmänner der Agitationskommission zugesandten Anleitungsbücher sind Eigentum der Vereinigung.

Der Vorstand.

Quittung.

Vom 3. bis 9. März ging bei der Hauptkasse ein: Meiningen M. 9.50; Einzelmitglieder: Raschorel 3.35, Trost 1.50, Sula 2.05, Dreising 2.80, Wisse 2.95, Droschel M. 9.50.

Zuschüsse wurden abgefordert: Hannover II M. 100.—, Berlin (Agit.-Kom.) 60.—, M. Gladbach 150.—, Colmar 25.—, Bamberg 60.—, Beutenroda 15.—, Köln (Agit.-Kom.) 150.—, Bromberg 50.—.

G. Wentker, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

(Eingeschriebene Stiftung Nr. 71.)
 Bericht des Hauptkassierers vom 1. bis 7. März 1903. Ueberschuß wurde eingekandt von der örtlichen Verwaltung in Steglitz von Linat M. 200.—.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgefordert an Mannig Wadenburg i. Schlesien M. 100.—, Röhmer-Wölfs 100.—, Engel-Eberfeld 60.—, Genß-Mainz 100.—, Raune-Bremen 100.—, Aurich-Chemnitz 100.—, Hartung-Finnewitz 75.—.
 Krankengelder erhielten: Bchn. 11372, S. Heinecke in Schnarleben M. 25.80; Bchn. 5226, C. Hebenber in Hochlarmark 17.20; Bchn. 18126, C. Bauch in Delmenhorst 12.90; Bchn. 11499, C. Gehl in Stügen 12.90; Bchn. 5222, F. Schäfer in Enden 6.45; Bchn. 10562, D. Ruch in Schlieffen 12.90; Bchn. 19181, S. Fischer in Neu-Weßell 12.90; Bchn. 8966, S. Cordes in Moitzburg M. 12.90.

F. G. Wulle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Anzeigen.

Neu! Es erschien im Selbstverlage:
Nene Holz- und Marmormalereien
 zum Selbstunterricht nach eig. Original-Methoden.

1. Serie: „Nene Holzmalereien“, nur M. 20.—; 2. Serie: „Nene Marmormalereien“, nur M. 22.—

Hamburger Holz- und Marmor-Schule
 von Fr. Webershausen,
 Hamburg, Lindenstraße 19.

Kittel für Maler
 aus bestem Messel. — Nur eigenes Fabrikat!

| | | | |
|---------------------------------------|----------------|------|------|
| Auf der Schulter zu knüpfen: | | | |
| Oberweite | 88 bis 104 cm | 110 | 125 |
| per Stück | 1.80 | 2.— | 2.25 |
| Oberweite | 106 bis 116 cm | 2.10 | 2.25 |
| | | | 2.50 |
| Vorn zum Schließen mit Unterlegungen: | | | |
| Oberweite | 88 bis 102 cm | 110 | 125 |
| per Stück | 2.70 | 2.90 | 3.15 |
| Oberweite | 104 bis 116 cm | 2.80 | 3.— |
| | | | 3.25 |

D. Wurzel & Co., Berlin,
 Brückenstraße 10 b, I.

Restaurant „Sondermann“
 Hamburg-St. Georg, Stiftstr. 52.
 Verkehrslokal der Vereinigung der Maler.
 Zahlstelle der Zentralkranken-Kasse.
 Bürgerlicher Mittagstisch von 12—2 Uhr
 und Abends von 6—8 Uhr.

Achtung! Winterarbeit!
 Für jeden Maler ist es leicht, unbedingt ähnliche **grosse Porträts** mit Hilfe meiner **Photogr. Vergrößerungen auf Ia. Zeichenpapier** nach j. Photographie herzustellen. Preise wie folgt:
 35/45 = 1.50 Mk. Kreideausführung 4.— Mk.
 45/55 = 2.— „ „ „ 5.— „
 55/65 = 2.50 „ „ „ 6.— „

Verlangen Sie Prospekte gratis.
Aquarell, Pastell, Ölmalerei.
 Porto u. Packung 50 Pfg. Schnellste Lieferung.
Franz Fischer, Kunstanstalt,
 Berlin SO 16, Michaelkirchstrasse 39.

Berliner Maler-Schule

für sachgemäße Ausbildung in Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen, Figuren etc. etc. Ganz besonderes Augenmerk wird auf größte Realität und einfache Technik gelegt. Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März, per Semester 150 Mark. Unserer Maler-Schule sind mehrere Preise, Silberne Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien zuerkannt worden. Prospekte der Malerschule gratis und franko.

Carl Lange & Co., Berlin SW.,
 Göttingerstraße 94 a.
 Dekorationsmaler, Atelier für alle Skizzen und Entwürfe.

Achtung Kollegen!
 Von dem zum zweiten Male für die Mitglieder der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands herausgegebenen

Maler-Kalender für 1903

sind noch Exemplare vorrätig. Der Preis des Kalenders beträgt pro Exemplar 50 Pfg. und 10 Pfg. Porto bei Einzelbezug. Bei Partiebezug von 10 Exemplaren wird den Verwaltungen der Filialen das Stück zu 45 Pfg. berechnet, so dass 5 Pfg. für die Einkassierung verbleiben

Filiale Kiel.

Vom 1. März ab befindet sich unser Vereinslokal in den „Central-Hallen“, Alte Reihe 4—5. Dasselbst finden Sonntags die Zahlabende von 8—10 Uhr, und jeden zweiten Dienstag nach dem 1. und 15. im Monat die regelmäßigen Mitglieder-Versammlungen statt. Arbeitsnachweis dort täglich von 8 1/2 bis 9 Uhr, Sonntags von 11 bis 12 Uhr.
 M. 5.20] Der Vorstand.

Selbstunterricht in der Holzmalerei
 150 Vorlagen, erste Spezialität in Naturfarbendruck, mit leicht fahlicher Anleitung, sind für den billigen Preis von nur 10 M. zu beziehen von
Aug. Dütomeyer, München-Heidh.,
 Bogenstraße 8, I.

Malerschule
 von Wilsch, Schilke,
 Hamburg 15.

Soeben erschien: Spezialkatalog über
Dekorative Malerei
 und **Flächenverzierung**
 und 155 Quartseiten mit 75 Abbildungen und 4 Kunstbeilagen. Preis 60 Pfg.
Bruno Hessling, G. m. b. H.
 Spezialbuchhandlung f. d. Kunstgewerbe
 Berlin SW. 11, Anhaltstr. 16/17.

R. Zerna, Malerartikel,
 Stuttgart, Kirchstraße 7.
 Spezialität: Pinsel, Plafondbürsten, Zeichnungen, Schablonen etc.

Grosses Fremdenlogis Restaurant H. Stramm

Berlin S., Mitterstr. 123.
 Verkehrslokal der Kollegen der Filiale Berlin I.
 Reichhaltiger Frühstück-, Mittag- und Abendstisch nach Auswahl bei billigsten Preisen.
 Gewerkschaften, Vereinen und Krankenkassen stehen 2 Vereinszimmer (20 und 60 Personen) zur Verfügung.
 Bestes franz. Billard 40 Bfg. pro Stunde.
 Für gute und reelle Bedienung ist gesorgt.

Amorellen, Malvorlagen Blumen, Landchaften, Früchte etc.
 20 Blatt M. 3.—, 40 Blatt M. 5.—, franko, naturgetreu.
Geinr. Brühl, Hamm i. Westf.,
 Karlstraße 5.

Nachruf!
 Am 6. März verschied plötzlich unser Kollege
Geinr. Brühl
 im Alter von 47 Jahren.
 Sein Andenken hält in Ehren!
 M. 2.—] Filiale Gelsenkirchen.

Der „Vereins-Anzeiger“ erscheint wöchentlich freitags, für die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Im Abonnement kostet derselbe für Deutschland und Oesterreich 1.20 M. pro Exemplar, für das übrige Ausland 1.50 M., durch die Post bezogen, 1.20 M. — Anzeigen kosten die 4 gespaltene Zeile oder deren Raum 40 S. Vereinsanzeigen 20 S. die Spalte. Der „Vereins-Anzeiger“ ist im Postverzeichnis der Reichspost für 1903 unter Nr. 8033 eingetragen.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marx,
 Hamburg, Schmalenbeckerstr. 17.
 Verlag von G. Wentker, Hamburg 22.
 Druck von Fr. Meyer, Hamburg 23.

Hierzu eine Beilage.

noch bevor die Klage angestrengt wird, ein wahrheitsgetreuer Bericht beim Vorstande einzulegen. An Orten, wo ein Lohn- und Arbeitsvertrag zwischen Meistern und Gesellen besteht und Mitglieder besondere Abmachungen mit dem Arbeitgeber treffen, wird kein Rechtschutz gewährt. Ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in denen Mitglieder selbständig Arbeit übernehmen oder als sogenannte Subunternehmer fungieren.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtschutz gewährt werden, als es sich handelt um etwa noch zu fordernden Lohn und um Wahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen des Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb drei Monaten beim Vorstande gemeldet werden.

Berlin II. Zusatz: In Fällen, in welchen in erster Instanz, ohne vorherige Meldung der Sache beim Hauptvorstande, ein Urteil ergangen ist, wird im Falle der Berufung ebenfalls Rechtschutz gewährt. Jedoch nur von der Zeit der Einlegung der Berufung aus.

Dortmund. Abs. 2 folgen dermaßen umzuändern: Diejenigen Mitglieder, welche an Orten, wo ein Lohn- und Arbeitsvertrag zwischen Meistern und Gesellen besteht, besondere Abmachungen mit dem Meister treffen, welche dem Tarif zuwiderhandeln, wird kein Rechtschutz gewährt.

Halberstadt. Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Die örtlichen Verwaltungen sind ermächtigt, in dringenden Fällen den Rechtschutz ohne Genehmigung des Hauptvorstandes zu gewähren, jedoch ist derselbe nachzufordern.

Hannover. Statt bevor die Klage angestrengt: „erlebigt“ zu setzen.

Königsberg. Abs. 1 statt 4 Wochen 13 Wochen.

Maßregelung.

Vorstand. Bei Maßregelung von Mitgliedern, welche die örtliche Verwaltung feststellt, kann bis zu 13 Wochen Maßregelungsunterstützung bewilligt werden. Der Gemahrgestellte kann aber auch, unter Zustimmung der Filialverwaltung, eine einmalige Unterstützung beim Vorstande beantragen. Die Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach Eintreten des Falles die Sache von der Filialverwaltung befürwortet und ein genauer Bericht über die familiären Verhältnisse beim Vorstande eingereicht wird. Die grundsätzliche Unterstützung ist bei im Streikreglement festgelegte Unterstützung; jedoch kann unter besonderen Umständen die Unterstützung bis zur Höhe von 3 M pro Tag gezahlt werden.

Bremen, Cannstadt, Hannover. Die Worte „ein genauer Bericht über die familiären Verhältnisse“ zu streichen.

Bremen. Hinzufügen: „Die Unterstützung darf die Höhe des ordentlichen Tagelohnes unseres Berufes nicht übersteigen.“

Halle. Zusatz: Wird es verheirateten Kollegen unmöglich gemacht, zu ihrem letzten Lohnverhältnis am Orte Arbeit zu erhalten, so werden die Umzugskosten nach einem anderen Orte bei einer Entfernung von mindestens 15 Kilometern gewährt.

Agitation.

Vorstand. Der Beschluß der Müritzburger Generalversammlung, der die Filialen mit 250 Mitgliedern ermächtigt, bis zu 10 Prozent Zuschüsse aus der Hauptkasse zu verlangen, aufzuheben, dafür folgenden Antrag anzunehmen:

Filialen, die innerhalb eines Jahres den durchschnittlichen Stand von 400 Mitgliedern erreicht haben, können die Anstellung eines Beamten vornehmen. In den Filialen, wo die Zahl der Mitglieder 400 nicht erreicht, kann nach Umständen und Lage der Verwaltung die Anstellung eines Beamten durch Zustimmung des Vorstandes und Ausschusses erfolgen.

Die Beamten innerhalb der Vereinigung werden nach der von der Generalversammlung festgesetzten Gehaltskala aus der Hauptkasse entlohnt, jedoch sind die Filialen, die einen Beamten haben, verpflichtet, einen erhöhten Beitrag von 2 M pro Beitragsmarke an die Hauptkasse abzuführen. Die Wahl der Filialbeamten erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Majorität. Der gewählte Kollege bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Bei Festsetzung der Tätigkeit des Beamten ist zu der Beratung der Vorstand hinzuzuziehen. Die von der Hauptkasse besoldeten Beamten haben nebst den Geschäften der Filiale die Leitung der Agitation in der Provinz zu übernehmen.

Absatz 1. An Stelle des Wortes „Generalversammlung“ zu setzen der Vorstand.

Absatz 2 zu streichen.

Absatz 3. Hinter „Filialen prozentual getragen“ zu setzen: „Für jeden Agitationsbezirk wird vom Vorstande eine Filiale bestimmt, die eine Kommission zu wählen hat, die in Verbindung mit dem Vorstande die Agitation in der Provinz zu betreiben hat. Die von der Filiale gewählte Kommission bedarf der Bestätigung des Vorstandes. In den Filialen, wo sich ein Beamter befindet, der aus der Hauptkasse bezahlt wird, fungiert derselbe als Obmann der Agitationskommission.“

Absatz 5. Die Kosten der Agitation in der Provinz trägt die Hauptkasse.

Altona. Nach dem ersten Satz des jetzigen Statuts ist anzufügen: „In jedem Agitationsbezirk wird eine Kommission von drei Mann gewählt; der Obmann derselben wird vom Hauptvorstand als festangestellte Person besoldet. Die Wahl des Obmannes geschieht von der Generalversammlung. Die Ergänzung der Kommission wird in der Filiale, wo der Obmann seinen Wohnsitz hat, vorgenommen.“

Braunschweig. Die Generalversammlung wolle beschließen, dem Antrage des Hauptvorstandes an passender Stelle einzufügen: In denjenigen Agitationsbezirken, deren Mitgliederzahl durchschnittlich 500 im Jahre beträgt, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschusse berechtigt, einen besoldeten Beamten anzustellen. Derselbe wird nach der Gehaltskala, die von der Generalversammlung festgelegt ist, besoldet; jedoch sind die dem Bezirk angehörige Filialen und Zahlstellen verpflichtet, einen erhöhten Beitrag von 2 M pro Beitragsmarke an die Hauptkasse abzuführen. Der gewählte Beamte hat die gesamte Agitation im Bezirk zu leiten und darf derselbe in der Filiale, wo er seinen Wohnsitz hat, kein weiteres Amt bekleiden. Jedoch muß die betreffende Filiale 2/3 des Gehaltes selbst tragen, während 1/3 die Hauptkasse bezahlt.

Den Filial- oder Bezirksbeamten wird ein Anfangsgehalt von 1500 M jährlich zugewilligt. Dasselbe steigt in Zwischenräumen von je zwei zu zwei Jahren um 100 M bis auf 1800 M an.

Königsberg. Ostpreußen ist in einen Agitationsbezirk einzuteilen.

Halle, Meerane. Abs. 2 zu streichen.

Dortmund. Filialen mit einem durchschnittlichen Bestand von 300 Mitgliedern können einen Beamten wählen.

Die Anstellung des Provinzialbeamten erfolgt nicht mehr von Seiten des Hauptvorstandes nebst Ausschusse, son-

dern auf dem eigens dazu einberufenen Provinzialtag durch den Provinzialtag nebst Hauptvorstand.

Halle. Zusatz: Die Provinzialtage sind berechtigt, zur Generalversammlung Urträge zu beraten und zu stellen. Nordhausen. Wegfall der Provinzialtage, wenn die §§ 17 und 18 angenommen werden, sonst Besserstellung derselben:

1. durch beschließende Rechte;
2. Wahl der Delegierten zur Generalversammlung auf denselben;
3. die Provinzialtage zwei Tage stattfinden zu lassen;
4. die Kosten zu zwei Dritteln der Hauptkasse zu überweisen.

Wegfall der Provinzialtage, wenn die §§ 17 und 18 angenommen werden, sonst Besserstellung derselben: Die Agitationskommission ist mit anderen Filialen zusammenzusetzen. Rathenow. Jede Filiale oder Zahlstelle, die über einen geeigneten Redner verfügt, hat diesen mit der Gründung von Zahlstellen zu betrauen, wenn der Ort, wo die Gründung stattfinden soll, vom Sitz der Agitationskommission weit entfernt ist. Gründe: Den Obmann zu entlasten und der Kasse größere Ausgaben zu ersparen.

Streik-Reglement.

Vorstand. § 9 soll hinzugefügt werden: Kinder unter 14 Jahren pro Woche 1 M, für drei Tage 50 S, jedoch darf die Gesamtunterstützung 15 M pro Woche nicht übersteigen.

Abs. 3 soll eingeschaltet werden: Anspruch auf diese Unterstützungsfälle haben nur diejenigen Mitglieder, welche bereits 10 Wochenbeiträge geleistet (vom Tage des Streiks zurückgerechnet) haben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Dauer der Mitgliedschaft zu gewähren.

Altona. Zu Abs. 1 anfügen: Die Leiter eines Streiks werden mit dem in Frage stehenden Tagelohn entschädigt.

Berlin I. § 9: Kinder unter 14 Jahren pro Woche 1 M, für drei Tage 50 S.

Bremen. § 9 anzufügen: Ledige, welche nachweislich mindestens ein Jahr am Orte beschäftigt und 35 Jahre alt sind, erhalten die Unterstützung in der Höhe der Verheirateten.

Charlottenburg. Zu § 9 folgenden Absatz 3 eingeschaltet werden: Anspruch auf diese Unterstützungsfälle haben nur diejenigen Mitglieder, welche bereits 6 Wochenbeiträge geleistet (vom Tage des Streiks zurückgerechnet) haben.

Königsberg. „13 Wochen“.

Dortmund. § 9: Bei Streiks soll den Verheirateten für jedes Kind 1 M pro Woche bewilligt werden.

Kiel. § 8. Bei genehmigten Streiks sowie bei Aussperrungen und Abwehrstreiks wird die Unterstützung vom ersten Tage an bewilligt.

§ 9, letzter Teil: Für jedes Kind bis zur Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht pro Tag 0,15 M.

Stuttgart, Cannstadt. § 9 soll hinter „für Verheiratete“ gesetzt werden: „und solche Ledige, welche Familienangehörige besitzen, deren Unterhalt sie überwiegend mit ihrem Arbeitsverdienst bestreiten.“

München I. Im § 2 den Satz zu streichen: „und auf finanzielle Unterstützung der Hauptkasse reflektieren.“

Darmstadt. § 8. Genehmigte Streiks werden vom ersten Tage an unterstützt; Reisegeld muß im Falle der Abreise vergütet werden.

Regensburg. Vom zweiten Tage an.

Reglement für Reiseunterstützung.

Machen, Halberstadt. § 4 abzuändern: Mitglieder, welche vier Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beitreten, werden die Formulare von den Filialen ausgefertigt.

Berlin I, Bergedorf, Königsberg. § 2, Abs. 5: 30 M.

Hamburg. Die Reiseunterstützung auf 3 M pro Kilometer zu erhöhen.

Chemnitz. § 2 Abs. 1: Die Unterstützung beträgt für jeden in grader Richtung zurückgelegten Kilometer 2 1/2 M. Abs. 5: Die Gesamtunterstützung beträgt in einem Winter 25 M.

§ 3 Abs. 1 zu setzen: „oder nachweislich 6 Wochen nach beendeter Lehrzeit.“

§ 4 Abs. 2: An Stelle der ersten sechs Zeilen zu setzen: Die Reisenden erhalten ihre erste Legitimation von der Filiale, der sie angehören. Die Reiseunterstützung wird von da ab berechnet.

Dresden I. § 3 Abs. 2 soll eingefügt werden: Den Kollegen, die vom Auslande zureisen und nachweislich ein Jahr unserer Bruderorganisation angehört haben, kann in der ersten Filiale oder Zahlstelle, in der sie sich zur Entgegennahme von Reiseunterstützung melden, auch ohne Reiselegitimation Reiseunterstützung bis zur Höhe von 2 M ausbezahlt werden.

Hannover. Reiseunterstützung zu streichen.

München. § 4 Abs. 1 zu streichen.

Regensburg. In Erwägung zu ziehen: Die Reiseunterstützungformulare für die Länder, mit welchen wir in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, einheitlich auszugeben, zum mindesten aber zu beschließen, daß unseren organisierten, aus einem der obgenannten Länder zureisenden Kollegen die Kilometer gleich von der Grenze ab verrechnet werden und denselben nicht wie bisher ihre Reiselegitimation erst in der der Grenze zunächst gelegenen Filiale auszustellen.

Krankenunterstützungs-Reglement.

Vorstand. § 4. Mitglieder, welche den Höchstbetrag innerhalb des Zeitraumes von 52 Wochen erhalten haben, können erst nach Verlauf eines Jahres wieder Unterstützung erhalten. Jede erhaltene Unterstützung, welche nicht über 52 Wochen zurückliegt, wird daher beim Wieder-Erkrankungsfalle auf die zu beanspruchende Summe der Unterstützung in Anrechnung gebracht.

§ 5 folgenden Zusatz zu geben: Mit Ausnahme derjenigen Kollegen, die bei Beginn der Krankheit in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden haben.

§ 6 folgenden Zusatz beizufügen: Die Bruchteile, die bei den verschiedenen Unterstützungsfällen entstehen, werden bei der Auszahlung der Unterstützung in Ausgleich gebracht.

§ 7 soll gestrichen werden.

Machen. § 2 Abs. c. Als Krankmeldung genügt das Attest der Orts- oder freien Hilfskasse, worauf die Erwerbsunfähigkeit bemerkt ist.

Bergedorf. Erhöhung der Krankenunterstützung für verheiratete Mitglieder.

Cottbus. Die Karenzzeit von 5 auf 10 Tage zu verlängern.

Darmstadt. Bei § 2 b hinter 5 Tage zu setzen: „ausschließlich Sonntags“.

Halle. Die Unterschrift der Scheine durch die Filialverwaltungen resp. Vorstehenden vollziehen zu lassen.

Dortmund. In Krankheitsfällen soll den Verheirateten pro Woche 1 M mehr als den Ledigen bewilligt werden, ebenso ist für jedes Kind pro Woche 50 S zu gewähren.

Hannover und Königsberg. Krankenunterstützung ist zu streichen.

Stettin. Während der Krankheit keine Beiträge zu erheben.

| Freiburg i. B. § 1. Mitgliedschaft | Unterstützung pro Tag | Unterstützungstage |
|------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| 1 Jahr | 60 S | 35 Tage |
| 2 " | 70 " | 45 " |
| 3 " | 80 " | 50 " |
| 4 " | 90 " | 55 " |
| 5 " | 100 " | 60 " |
| 6 " | 110 " | 65 " |
| 7 " | 115 " | 70 " |
| 8 " | 120 " | 75 " |
| 9 " | 125 " | 80 " |
| 10 " | 130 " | 85 " |

Berlin II. Im § 4 statt eines Jahres „Kalenderjahr“. Karlsruhe. Jedes Mitglied, das den Höchstbetrag an Krankengeld erhoben hat, erhält, wenn es ganz ausgestellt ist, in demselben Jahr nur für eine andere Krankheit noch zehn Tage Unterstützung.

Berlin I. § 5. Die Worte „vom Tage der Meldung“ zu streichen und dafür zu setzen: „vom vierten Tage vor der Meldung“.

§ 7 wird gestrichen.

§ 8. Hinter „Attest“ das Wort „Krankenschein“ in Parenthese zu setzen.

Krefeld. § 8 soll folgende Fassung erhalten: Bei Erhebung der Unterstützung hat das betreffende Mitglied unter allen Umständen ein vom Arzt oder anderer zuständiger Stelle (Behörde, Krankenhaus oder Kassenverwaltung) ausgestelltes Attest vorzulegen.

Halle. Entstehende Kosten des Attestes trägt die Hauptkasse, einschalten.

Müritzburg. Einen Paragraphen einzuschalten und zwar: Bei Auszahlung von Krankengeld resp. bei Berechnung der Höhe der Unterstützungsfälle des Mitgliedes werden dessen Mitkürjahre in Anrechnung gebracht“.

Sterbegehalt.

Vorstand. Der Vorstand kann beim Sterbefall verheirateter Mitglieder oder beim Sterbefall derer Frauen der hinterbliebenen Ehehälfte die aus der Tabelle sich ergebende Unterstützung auszahlen. Beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, welcher nachweislich der Ernährer seiner Eltern oder der Geschwister war, kann der Vorstand ebenfalls die Unterstützung verabsorgen.

Beim Sterbefall von Kindern wird den verheirateten Mitgliedern eine Unterstützung von 10 M bezahlt.

Berlin I. § 9. An Stelle „10 Tagen“ sind „30 Tagen“ zu setzen.

Karlsruhe. Der Vorstand kann den Mitgliedern in außerordentlichen Fällen eine Unterstützung in der Höhe des Sterbegebeldes gewähren. Das Sterbegehalt für die Frauen der Mitglieder kommt in Abfall.

Stettin. Bei Sterbefällen von Mitgliedern, wo Angehörige vorhanden sind, kann der Vorstand die aus der Tabelle sich ergebende Unterstützung auszahlen.

Nordhausen. Dieser Punkt ist ganz zu streichen.

Arbeitslosen-Unterstützung.

Baden-Baden. Baden hegt den Wunsch, daß die Generalversammlung nach dieser Richtung etwas Positives schafft und ersucht den Vorstand, im „B.-M.“ dazu Stellung zu nehmen.

Cannstadt und Stuttgart. Von einer weiteren Zerspaltung der Unterstützungsleistungen Abstand zu nehmen; die Kranken- und Reiseunterstützung fallen zu lassen und an deren Stelle die Arbeitslosenunterstützung einzuführen.

Essen. Die Generalversammlung möge beschließen: 1. Die Reise-, Kranken- und Sterbeunterstützung wird aufgehoben und an Stelle derselben eine den Verhältnissen angemessene Arbeitslosenunterstützung unter Erhöhung des Beitrages auf 60 S in 40 Beitragswochen eingeführt.

2. Eventuell Antrag 1 abgelehnt wird: Die Sterbeunterstützung wird aufgehoben und die Reiseunterstützung dahin erweitert, daß anstatt des bisher üblichen Kilometergebeldes eine Unterstützung von 75 S pro Tag gezahlt wird. Der Höchstbetrag wird von 21 M auf 30 M gesetzt. Der auszahlende Betrag eines Ortes darf 2,25 M = 3 Tage nicht übersteigen.

Halle. Behufs Einführung der Arbeitslosenunterstützung wird der Vorstand beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten, der die Beiträge, Karenzzeit, Unterstützungsfälle und Unterstützungsberechnung umfaßt.

Dieser Entwurf nebst eingehender Begründung im „B.-M.“ zu veröffentlichen und zur allgemeinen Debatte zu stellen. Spätestens drei Monate nach erfolgter Veröffentlichung über die einzelnen Positionen sowie über den ganzen Entwurf mittelst Urabstimmung abstimmen zu lassen. Etwa gestellte Abänderungs-, Zusatz- oder Eventual-Anträge sind, sofern für diese eine Majorität sich findet, vom Vorstande zu berücksichtigen.

Jedem Mitglied ist ein Stimmzettel einzuhändigen, auf welchem das Mitglied seinen Willen mit „Ja“ oder „Nein“ bemerkt, seinen Namen, Mitgliedsnummer und Tag des Eintritts anzugeben hat.

Die Stimmzettel sind nach erfolgter Abstimmung dem Hauptvorstand einzuforschen.

Die gesamte Arbeit ist so zu fördern, daß am 1. Oktober 1904 die Arbeitslosenunterstützung in Kraft treten könnte.

Hannover. Antrag zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung:

1. Der Wochenbeitrag beträgt von der 9. bis 48. Woche einschließlich 65 S.

In den 12 Winterwochen wird kein Beitrag bezahlt.

2. Die Unterstützung wird nach sechs tägiger Arbeitslosigkeit gewährt. Für Sonn- und Festtage wird keine Unterstützung gezahlt.

3. Die Unterstützung an Arbeitslose wird vom 1. Oktober bis 1. März für die Dauer von insgesamt 36 Tagen nach folgender Tabelle gewährt:

| Bei 1 jähriger Mitgliedschaft | pro Tag | pro Woche |
|-------------------------------|---------|------------|
| 1 | 1.09 M | oder 6.— M |
| 2 | 1.09 " | 6.50 " |
| 3 | 1.17 " | 7.— " |
| 4 | 1.25 " | 7.50 " |
| 5 | 1.34 " | 8.— " |

„Mitglieder, welche den Höchstbetrag der Unterstützung erhalten haben, können erst nach Verlauf eines Jahres wieder Anspruch auf Unterstützung erheben.“

4. Bezugsberechtigte Mitglieder, welche anderweitig in Arbeit treten können, kann, wenn die sechs tägige Arbeitslosigkeit vorüber ist, Reisegeld bis zu 6 M herabgesetzt werden. Verheirateten kann je nach den Verhältnissen bis zum Höchstbetrag der Unterstützung als Reisegeld ausbezahlt werden.

5. Die Anmeldung zur Unterstützung hat innerhalb zwei Tagen nach der Entlassung aus der Arbeit zu geschehen. Bei der Anmeldung ist der Entlassungsschein, wie er laut Gewerbeordnung verlangt werden kann, nebst Invalidenkarte vorzulegen.

